Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 4137.) Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1854., betreffend die den Kreisen Kroeben und Krotoschin im Regierungsbezirk Posen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kroeben und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Koźmin nach Borek bei Borzęciczki bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Kreisen Kroeben und Krotoschin, im Regierungsbezirk Posen, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Punitz über Kroeben und Pogorzelle bis in die Provinzial-Chaussee von Koźmin nach Borek bei Borzęciczki genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den gedachten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedächte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 6. November 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Januar 1855.

(Nr. 4138.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von 30,000 Rthlr. Vom 27. November 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem der Bürgermeister und Gemeinderath von Werden darauf angetragen haben, der Gemeinde Werden zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ruhrbrücke die Aufnahme eines Darlehns von 30,000 Rthlr., geschrieben: Dreißig tausend Thalern, gegen Ausstellung von 300 auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, zu gestatten und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde Werden sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

I. Die Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen gezahlt. Zur allmäligen Tilgung der Schuld werden jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

II. Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von dem Gemeinderathe eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von der Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus dem Gemeinderathe, eins aus der Bürgerschaft und eins aus dem Magistrate durch die Gemeinderaths-Versammlung zu erwählen ist.

III. Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300. nach beiliegendem Schema № 1. ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Kommunalkasse kontrasignirt; denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

IV. Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder

jeder zu zwei Thaler, in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem anliegenden Schema № 2. beigegeben.

Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons durch die Kommunalkasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dieses geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons werden von dem Rendanten der Kommunalkasse und dem Bürgermeister unterschrieben.

V. Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Kommunalkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Kommunalkasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuer, in Zahlung angenommen.

VI. Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwandt werden.

VII. Die nach der Bestimmung unter I. einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt, oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die ausgeloosten Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht werden.

VIII. Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

IX. Die Auszahlung der verloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Kommunalkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

X. Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Armenkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Kommunalkasse verabfolgt werden.

Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligation läng-

längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Kommunalkasse durch diese auszuzahlen.

XI. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter VII. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen.

Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter XIV. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

XII. Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen, den Brückengeld-Einnahmen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

XIII. Die unter IV., VII., VIII. und XI. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Kreisblatt in Duisburg, die Werdener Ruhr-Zeitung und durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Regierung zu Düsseldorf.

XIV. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Essen;

c) die in den §§. 6—9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. XIII. angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und

unter

unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Charlottenburg, den 27. November 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

№ 1.

Werdener Stadt-Obligation

(Trockener Stadtstempel)

Litt. A. (Stadtsiegel) № .....

über Einhundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Einhundert Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Werden zu fordern hat. Die auf vier Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. .... und 1. .... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Ankauf oder Verloosung berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Werden, am 1sten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N. N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Fol. .....

Der Bürgermeister.

(Hierzu sind die Kupons .... ausgereicht.)

Der Kommunal-Empfänger.

№ 2.

№ 2.

S. 1. 2 Rthlr.
C. I. Ca. 10.) №.....

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom ...... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben ist.

(Erster) Kupon
zur
Werdener Stadt-Obligation
über
Einhundert Thaler Kurant.

Inhaber dieses empfängt am 1sten ..... 18.. / 1sten ..... 18.. an halbjährigen Zinsen der oben benannten Werdener Stadt-Obligation aus der Werdener Kommunal-Kasse zwei Thaler Kurant.

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
N. N. N. N. N. N. N. N.

(NB. Die Namen des Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der Bürgermeister. Der Kommunal-Empfänger.

(Nr. 4139.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morscheck über Büllingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoier Bezirksstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Morscheck, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirks Aachen, über Büllingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoier Bezirksstraße genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für

die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 27. November 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4140.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Kreis-Chaussee von Ochtrup im Fürstenthum Münster bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Bentheim.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Ochtrup im Fürstenthum Münster bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Bentheim genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Steinfurt gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 27. November 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4141.)

(Nr. 4141.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a. d. D. bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Stadt Neustadt a. d. D. bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis im Regierungsbezirk Potsdam genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. Dezember 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4142.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1854., betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken, im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. habe Ich den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist, vollzogen und lasse Ihnen

Ihnen denselben zur Veröffentlichung durch die Gesetz-Sammlung hierbei wieder zugehen.

Charlottenburg, den 4. Dezember 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. An Brückengeld:

I. Vom Fuhrwerk aller Art, einschließlich der Schlitten, für jedes Zugthier .... 6 Pf.

II. Von unangespannten Thieren:

1) für ein Pferd, Maulthier oder einen Esel mit oder ohne Reiter oder Last, sowie für ein Stück Rindvieh 4 Pf.

2) für ein Fohlen, Kalb, Schwein, Schaaf, Lamm oder eine Ziege .... 1 Pf.

B. An Brückenaufzugsgeld:

Von jedem durchgehenden Kahne, der das Aufziehen der Brücke erfordert, für jede Last der Tragfähigkeit .... 5 Pf.

Befreiungen.

A. Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die

die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke sich bedienen;
4) von Posten, als Extraposten, Schnellposten, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hilfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) von den Seitens der Kreise zu stellenden Landwehr-Kavalleriepferden und den zu deren Beförderung erforderlichen Beipferden, sowohl auf dem Hinwege zum Gestellungsorte, als auf dem Rückwege von da, auf Vorzeigung einer Bescheinigung des betreffenden Landraths über die Zahl und Bestimmung dieser Pferde;
8) von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
9) von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren, sofern nicht durch die Minister für Handel rc. und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden, auf Vorzeigung von Attesten der betreffenden Baubeamten;
10) von den Fuhrwerken und Thieren der Eingepfarrten des Kirchspiels Nikolaiken, sowie derjenigen Eingepfarrten des Kirchspiels Ucta, welche vom Kirchspiele Nikolaiken abgezweigt und dem Kirchspiele Ucta zugetheilt sind, nämlich der Bewohner der Ortschaften Dibowsken, Rohra, Polko, Guszianka, Kokoska, Groß- und Klein-Schwignainen, Johannniskrug, Wiggrinnen, Orlowsko, Kamien, Gorschor, Neubruck, Rubrowko und Skock, sofern sie nicht Handelsgüter — wohin auch die eigenen ländlichen Erzeugnisse, wenn sie zum Verkauf verfahren werden, zu rechnen sind — führen;
11) von Holzfuhren zu Königlichen Brücken-, Kirchen- und Schulbauten, sowie von Deputatholzfuhren für Geistliche und Schullehrer, auf Vorzeigung amtlicher Bescheinigungen.

B. Brückenaufzugsgeld wird nicht erhoben von Wasserfahrzeugen, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Das Brückengeld, sowie das Brückenaufzugsgeld wird bei dem jedesmaligen Passiren der Brücke entrichtet.

2) Ein

2) Ein Jeder, der Fuhrwerk oder Thiere bei sich hat, muß bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten. Nur Postillone sind davon ausgenommen, wenn sie zuvor in das Horn stoßen.

3) Zu der für den Betrag der Abgabe maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerk befindlich sind.

4) Jeder ist eine Quittung über die von ihm gezahlte Abgabe zu fordern berechtigt.

Gegeben Charlottenburg, den 4. Dezember 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 4143.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 18. Dezember 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Kreisständen des Calauer Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, auf dem Kreistage vom 11. Januar 1854. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Rthlrn., in Buchstaben sechszig tausend Thalern, welche in 600 Apoints à Einhundert Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1866. ab nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 18. Dezember 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Obligation
des Calauer Kreises

Littr. .... **№** ....

über Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 3. April 1854. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 11. Januar 1854. wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Rthlrn. bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau im Calauer Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Einhundert Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1866. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von eilf Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1867. ab in dem Monate Juli jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekün-

gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt, sowie in der zu Berlin erscheinenden Vossischen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Juli und am 1. Januar jedes Jahres, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Calau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lübben.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Calau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Calau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Calauer Kreise.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Calauer Kreises

Litt. ..... №.... über 100 Thaler zu vier Prozent Zinsen über zwei Thaler.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit zwei Thaler bei der Kreis-Kommunalkasse zu Calau.

Calau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Calauer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Calauer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Calauer Kreises Litt. ..... № ..... über 100 Thaler à vier

Prozent

Prozent Zinsen, die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Calau.

Calau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Calauer Kreise.

(Nr. 4144.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Dezember 1854., betreffend die Anlegung der Ueberschüsse und Bestände der Provinzial-Feuersozietätskasse zu Posen.

Auf Ihren Bericht vom 12. Dezember d. J. bestimme Ich nach dem Beschlusse der zum zehnten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Großherzogthums Posen, unter Aufhebung des in Meiner Verordnung vom 6. Juni 1853. enthaltenen Zusatz-Paragraphen zum §. 94. des Feuersozietäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836., hierdurch Folgendes:

Die Provinzial-Feuersozietätskasse soll niemals einen höheren baaren Bestand, als 10,000 Thaler haben. Alle Ueberschüsse, sowie der §. 29. der gedachten Verordnung erwähnte eiserne Fonds sind in inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen, Obligationen des Provinzial-Chausseebaufonds oder Rentenbriefen anzulegen und können diese für Rechnung des Provinzial-Feuersozietätsfonds angekauft werden. Es ist auch zulässig, zinsbare Darlehne gegen Verpfändung der oben bezeichneten Werthpapiere nach den Prinzipien der Bank zu bewilligen.

Sie haben Meinen gegenwärtigen Erlaß in die Gesetz-Sammlung aufnehmen zu lassen.

Charlottenburg, den 18. Dezember 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4145.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Dezember 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee.

Auf den Bericht vom 7. Dezember d. J. bestimme Ich in Verfolg Meines Erlasses vom 24. Februar 1851. (Gesetz-Sammlung S. 29.) hierdurch, daß auf

auf die von der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chausseebau-Gesellschaft in Bau genommene Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, zur Anwendung kommen sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 18. Dezember 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4146.) Bekanntmachung über die unterm 18. Dezember 1854. erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz den 2. September 1854. Vom 29. Dezember 1854.

Des Königs Majestät haben das Statut des unter dem Namen: „Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz den 2. September 1854., mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 29. Dezember 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)